

Satzung
über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen
- Abfallvermeidungs- und Entsorgungssatzung -
in der Stadt Düren

vom 20.12.2012,

unter Berücksichtigung der Änderungen vom 18.12.2017¹, 12.12.2019² und 14.12.2023³

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Aufgaben und Ziele.....	1
§ 2	Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Düren	2
§ 3	Ausgeschlossene Abfälle	3
§ 4	Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen	3
§ 5	Anschluss- und Benutzungsrecht	4
§ 6	Anschluss- und Benutzungszwang.....	4
§ 7	Ausnahmen vom Benutzungszwang	5
§ 8	Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung.....	5
§ 9	Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen.....	6
§ 10	Abfallbehälter und Abfallsäcke	6
§ 11	Anzahl und Größe der Abfallbehälter	6
§ 12	Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter.....	9
§ 13	Benutzung der Abfallbehälter/-säcke.....	9
§ 14	Häufigkeit und Zeit der Leerung.....	11
§ 15	Sperrige Abfälle/ Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten	12
§ 15a	Krankenhausspezifische Abfälle.....	12
§ 16	Anmeldepflicht.....	13
§ 17	Auskunftspflicht, Betretungsrecht	13
§ 18	Unterbrechung der Abfallentsorgung.....	13
§ 19	Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle	14
§ 20	Abfallentsorgungsgebühren	14
§ 21	Andere Berechtigte und Verpflichtete	14
§ 22	Begriff des Grundstücks.....	15
§ 23	Ordnungswidrigkeiten.....	15
§ 24	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	16

¹ Satzungsänderung vom 18.12.2017, in Kraft getreten am 1.1.2018; Amtsblatt Nr. 32, 8. Jhrg. v. 21.12.2017

² Satzungsänderung vom 12.12.2019, in Kraft getreten am 1.1.2020; Amtsblatt Nr. 32, 10. Jhrg. v. 19.12.2019

³ Satzungsänderung vom 14.12.2023, in Kraft getreten am 1.1.2023; Amtsblatt Nr. 36, 14. Jhrg v. 21.12.2023

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung vom 19.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Düren betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als kommunale Abfallentsorgungseinrichtung bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt Düren erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Darüber hinaus führt die Stadt Düren folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben durch, die ihr vom Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) gemäß § 5Abs.6 Satz 4 LAbfG NRW übertragen worden sind:
 - a) Das Einsammeln, Befördern und Verwertung von Altpapier gemäß § 8 Abs. 7 Satz 4 der Abfallsatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West vom 23.03.2012.
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW), Am Hagelkreuz 24, 52249 Eschweiler, nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (5) Die Stadt Düren kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1- 4 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (6) Die Stadt Düren wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfGNW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Düren

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Düren umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Zweckverbandes Entsorgungsregion West (ZEW), wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Düren gegenüber dem Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.
2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ-organischen Abfallanteile zu verstehen, wie z. B. ungekochte Nahrungs- und Küchenabfälle, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch-, Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Papier/ Pappe/ Karton handelt.
4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/ Sperrmüll.
5. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
6. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
7. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 15 dieser Satzung.
8. Einsammeln und Befördern verbotswidriger Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken.
9. Einrichtung einer Sammelstelle/ Übergabestelle für Elektro- und Elektronik-Altgeräte nach dem ElektroG in der Paradiesstrasse 17, unterteilt in die folgenden fünf Gerätegruppen:
 - a) Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte
 - b) Kühlgeräte
 - c) Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik
 - d) Gasentladungslampen
 - e) Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Biomüllgefäß, Papiertonne), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Entsorgung von Sperrmüll, sperrigen Elektro- und Elektronik-Altgeräten) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Altpapier-, Sperrgut- und Grünschnitt-, Elektro- und Elektronik-Altgeräte, auf dem Gelände des Dürener Service Betriebes). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4 und 10 bis 15 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/ Pappe/ Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach § 6 Verpackungsverordnung der Duales System Deutschland AG.

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Düren sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 1. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Düren nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG): Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier, Kunststoff, Metall, Verbundstoffen.
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge und Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Diese sind alle Abfälle, die in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste **nicht** aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Stadt Düren kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten Verbänden oder Einrichtungen (§ 22 KrWG), Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.

§ 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. §48 KrWG sowie der Abfall Verzeichnis-Verordnung) dürfen nur zu den von der Stadt Düren bekannt gegebenen Terminen am Schadstoffmobil oder den in § 4 Nr. 2 der Abfallsatzung des Zweckverbands Entsorgungsregion West in der gültigen Fassung angegebenen stationären Sammelstellen angeliefert werden.
- (2) Gefährliche Abfälle (i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall Verzeichnis-Verordnung) dürfen nur zu den in der Stadt Düren bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Stadt Düren bekannt gegeben.
- (3) Gefährliche Abfälle (i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall Verzeichnis-Verordnung) aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben werden in Kleinmengen ausschließlich bei den in § 4 Nr. 2 der Abfallsatzung des Zweckverbands Entsorgungsregion West in der gültigen Fassung angegebenen stationären Sammelstellen angenommen.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Düren liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Düren den Anschluss seines Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (**Anschlussrecht**).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Düren haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (**Benutzungsrecht**).

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Düren liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (**Anschlusszwang**). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (**Benutzungszwang**). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

§ 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

1. soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
2. soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt Düren an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
3. soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG)
4. soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.
5. soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken benutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, alle auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine **Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß** besteht insoweit dann, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig dargelegt, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht. Die Stadt Düren stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine **Ausnahme** vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z. B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt Düren stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG besteht.

§ 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Düren gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der gültigen Satzung über die Abfallentsorgung im Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW), Am Hagelkreuz 24, 52249 Eschweiler zu der vom ZEW angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der ZEW das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke⁴

- (1) Die Stadt Düren bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind die durch die Stadt Düren gestellten bzw. zugelassenen Abfallbehälter zu verwenden, die der Haushaltgröße und der Personenzahl entsprechen sollen. Es sind folgende Abfallbehälter und -säcke sowie Grünabfallbanderolen zugelassen:
 1. graue Abfallbehälter für Restmüll in den Größen Müllgroßbehälter (MGB) 60, 80, 120, 240, 770, 1100 Liter,
 2. grüne Abfallbehälter für Biomüll in den Größen MGB 120, 240, 770, 1100 Liter,
 3. blauer Abfallbehälter für Altpapier (Papiertonne) in der Gefäßgröße MGB 240 Liter
 4. grauer Abfallsack für Restmüll,
 5. grüner Abfallsack für Biomüll/Grünabfallbanderole
- (3) Bei Bedarf können auch größere Behälter zugelassen werden, wenn die technischen Voraussetzungen bei der kommunalen Abfalleinrichtung gegeben sind.
- (4) Unterflurbehälter können als 3000 Liter und 5000 Liter Behälter durch den DSB geleert werden. Die technischen Voraussetzungen hierfür sind mit dem Dürener Service Betrieb abzustimmen.

§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter⁵

- (1) Jedes Grundstück erhält wenigstens einen grauen Restmüllbehälter. Ebenfalls erhält jedes Grundstück, sofern keine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gewährt wurde, einen oder mehrere Bioabfallbehälter nach Maßgabe des nachstehenden Schlüssels:
 1. je 60-l-Restabfallbehälter bei 14-täglicher Leerung
je einen 120-l-Bioabfallbehälter
 2. je 80-l-Restabfallbehälter bei 14-täglicher Leerung

⁴ zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 14.12.2023; Bekanntmachung 21.12.2023; In Kraft getreten 01.01.2023

⁵ zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 14.12.2023; Bekanntmachung 21.12.2023; In Kraft getreten 01.01.2023

- je einen 120-l-Bioabfallbehälter
3. je 120-l-Restabfallbehälter bei 14-täglicher Leerung
je einen 240-l-Bioabfallbehälter
 4. je 240-l-Restabfallbehälter bei 14-täglicher Leerung
je zwei 240-l-Bioabfallbehälter
 5. je 770-l-Restabfallbehälter bei 14-täglicher Leerung
je zwei 770-l-Bioabfallbehälter
 6. je 1.100-l-Restabfallbehälter bei 14-täglicher Leerung
je zwei 1.100-l-Bioabfallbehälter
 7. je 770-l-Restabfallbehälter bei wöchentlicher Leerung
je zwei 770-l-Bioabfallbehälter 14-täglich
 8. je 1.100-l-Restabfallbehälter bei wöchentlicher Leerung
je zwei 1.100-l-Bioabfallbehälter 14-täglich
 9. je 770-l-Restabfallbehälter bei wöchentlich zweimaliger Leerung
je zwei 770-l-Bioabfallbehälter 14-täglich
 10. je 1.100-l-Restabfallbehälter bei wöchentlich zweimaliger Leerung
je zwei 1.100-l-Bioabfallbehälter 14-täglich

Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Bioabfallbehältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Bioabfallbehälters mit dem nächst größeren Bioabfallbehältervolumen zu dulden (z.B. 240 Liter statt 120 Liter).

1. Jedes Grundstück erhält wenigstens einen blauen Abfallbehälter für Altpapier, höchstens einen pro Haushalt/ Gewerbebetrieb.
 2. Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann bezüglich des blauen Abfallbehälters für Altpapier (Papiertonne) eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden.
 3. Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Papiertonne gewährt werden, wenn durch eine verbindliche schriftliche Erklärung sichergestellt wird, dass das gesamte anfallende Altpapier beim Wertstoffcenter des Dürener Service Betriebes (DSB), Paradiesstraße 17, 52349 Düren entsorgt wird.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 15 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche. Abweichend kann auf schriftlichen Antrag ein geringeres Mindest-Restmüll-Volumen von 12,98 Litern pro Person und Woche zugelassen werden, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.
- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 15 Ltr. pro Woche zur Verfügung gestellt. Abweichend kann auf Antrag, bei durch den

Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen von 12,98 Litern je Einwohnergleichwert und Woche zugelassen werden. Die Stadt Düren legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgenden Maßgaben festgesetzt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) Öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

- (4) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätigen (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.
- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellenden Behältervolumen hinzugerechnet.
- (6) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindestbehältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z.B. 120 Liter statt 80 Liter).
- (7) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle in einem Unterflursystem gesammelt werden, müssen die Vorgaben zum Mindest-Gefäß-Restabfallvolumen entsprechend § 11 (2) und (3) gewahrt bleiben.

§ 12 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter⁶

Der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfuhr ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Die zu leerenden Behälter müssen bis 7.00 Uhr, frühestens jedoch ab 18.00 Uhr des Vortages und Sperrgut bis 9.00 Uhr am Abfuhrtag vor den Gebäuden oder den Grundstücken, für die sie ausgegeben worden sind und wo der Abfall entstanden ist, bereitgestellt werden, ohne dass der Verkehr gefährdet wird. Keinesfalls darf Sperrgut am Abend vor dem Abfuhrtag bereitgestellt werden. Anweisungen der mit der Abfuhr Beauftragten ist Folge zu leisten. Wenn das Sammelfahrzeug nicht am Grundstück vorfahren kann oder das Aufstellen vor dem eigenen Grundstück eine Verkehrsgefährdung mit sich bringen würde, so kann die Stadt den Aufstellungsort bestimmen. Nach der Entleerung sind die Behälter unverzüglich wieder auf das angeschlossene Grundstück zurückzustellen. Die Standplatzvoraussetzungen für das Unterflurbehältersystem sind durch den Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu beauftragen und zu schaffen. Die Ausführungsdetails sind mit dem Dürener Service Betrieb nach dessen systemseitigen Vorgaben abzustimmen. Die Systemwartung (ggfs. UVV Prüfung) und Instandhaltung des Standplatzes inkl. der Sicherheitsplattform muss der Grundstückseigentümer dem DSB bis zum 31. März jeden Jahres schriftlich nachweisen.

§ 13 Benutzung der Abfallbehälter/-säcke⁷

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt Düren gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt Düren gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in anderer Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
Ausgenommen sind städtische Restabfallsäcke und Grünabfallbündel im Rahmen der Rest- bzw. Biomüllabfuhr.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, Elektro- und Elektronik-Altgeräten im Sinn von § 2 Absatz 2 Nr. 9 dieser Satzung, Schadstoffen sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt Düren bereitzustellen:
 1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer einzufüllen.
 2. Nicht verunreinigtes Altpapier ist in den blauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers bzw. bei Entsorgungsgemeinschaften auf dem betreffenden Nachbargrundstück zur Verfügung steht, und in diesem blauen Abfallbehälter bereit zu stellen oder in die bereit gestellten Depotcontainer auf dem Wertstoffhof des Dürener Service Betriebes, Paradiesstr. 17, 52349 Düren, einzufüllen.

⁶ zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 14.12.2023; Bekanntmachung 21.12.2023; In Kraft getreten 01.01.2023

⁷ zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 14.12.2023; Bekanntmachung 21.12.2023; In Kraft getreten 01.01.2023

3. Bioabfälle sind in den grünen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, und in diesem grünen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Dies gilt nicht für Fisch, Fleisch, Knochen, Suppen und Soßenreste. Diese sind in den grauen Abfallbehälter einzufüllen. Für zeitweilige Überschüsse an Grünabfallmengen sowie sperrige Grünabfälle, wie z. B. Baum- und Strauchschnitt, die aufgrund ihrer Größe nicht in den zugelassenen Biotonnen Platz finden, besteht die Möglichkeit, spezielle Grünabfallsäcke/-bänderolen der Stadt Düren zu benutzen. Diese gebührenpflichtigen Säcke/Bänderolen können an den von der Stadt Düren bekannt gegebenen Verkaufsstellen erworben werden. Die mit gebührenpflichtigen Bänderolen/Säcken bereitgestellten Grünabfälle müssen am Abfuhrtag neben der Biotonne zur Abfuhr bereitgestellt werden. Der mit den Bänderolen gebündelte Baum- und Strauchschnitt muss auf eine Länge von höchstens 1,50 m zurechtgeschnitten werden und von einer erwachsenen Person zu laden sein.
 4. Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe (insbesondere Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien) sind in den gelben Sack oder die gelbe Tonne einzufüllen, die dem Abfallbesitzer zur Verfügung gestellt werden und zur Abholung bereitzustellen sind.
 5. Geräte im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes sind den Sammel- und Übergabestellen zuzuführen. Elektrogroßgeräte werden auf Antrag – gegen Gebühr – abgeholt.
 6. Der verbleibende Restmüll ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, und in diesem grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können die von der Stadt zugelassenen Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, sofern sie neben den Restmüllbehältern am Tag der Abfuhr bereitgestellt worden sind (§ 3 dieser Satzung bleibt davon unberührt). Die Abfallsäcke dürfen nicht überfüllt werden und max. 15 kg wiegen. Die Abfallsäcke dürfen wegen der Verletzungsgefahr der Müllwerker nicht mit spitzen oder scharfkantigen Abfällen befüllt werden.
 7. Soweit Behältnisse zur Sammlung verwertbarer Abfälle wie Biomüll und Altpapier aufgestellt oder zur Verfügung gestellt werden, dürfen in diese Behältnisse ausschließlich nur die jeweils hierfür zugelassenen Abfälle eingefüllt werden. Bei fehlerhafter Befüllung eines Bio- oder Papierabfallbehälters wird der Behälter auf Antrag des Grundstückseigentümers hin gebührenpflichtig als Restabfallbehälter sondergeleert. Die Gebühr für diese Sonderleerung richtet sich nach § 4 Absatz 9 der Abfallgebührensatzung der Stadt Düren. Bei wiederholter falscher Befüllung von Bioabfallbehältern (mehr als 50% der Abholtermine mit Fehlbefüllungen innerhalb von 3 Monaten) ist die Stadt Düren berechtigt, zusätzliches Restabfallvolumen im Umfang des Volumens des Bio- oder Papierabfallbehälters anzuordnen. Ein Antrag auf Reduzierung des Restabfallvolumens ist frühestens nach 6 Monaten möglich.
- (5) Unterflurbehälter sind Eigentum des Grundstückseigentümers, der die Behälter beschafft, reinigt und instand hält. Die Systemwartung (ggfs. UVV Prüfung) und Reinigung der Unterflurbehälter muss der Grundstückseigentümer dem DSB bis zum 31. März jeden Jahres schriftlich nachweisen.
 - (6) Im Rahmen der mobilen Schadstoffsammlung (Schadstoffmobil) durch den ZEW werden ergänzend zu den von der Stadt durchgeführten Sammlungen folgende Altgeräte gemäß § 9 (3) ElektroG eingesammelt und der Übergabestelle zugeführt:
 - a) Elektro- und Elektronikgeräte mit einer Kantenlänge von bis zu 30 cm,
 - b) Gasentladungslampen (Gruppe 4)

(7) Das zulässige Gesamtgewicht wird für

1. 60 l-Behälter auf 19 kg
2. 80 l-Behälter auf 25 kg
3. 120 l-Behälter auf 40 kg
4. 240 l-Behälter auf 80 kg
5. 770 l-Behälter auf 270 kg
6. 1100 l-Behälter auf 440 kg
7. 3000 l Unterflurbehälter auf 1200 kg
8. 5000 l Unterflurbehälter auf 2300 kg

festgelegt.

Wird das zulässige Gesamtgewicht überschritten oder sind die Behälter überfüllt, d.h. der Deckel des Abfallbehälters kann nicht geschlossen werden, so ist die Stadt Düren nicht zur Einsammlung und Abfuhr verpflichtet. Erfolgt die Abfuhr dennoch, wird dies als gebührenpflichtige Sonderleerung nach § 4 Absatz 9 der Abfallgebührensatzung der Stadt Düren behandelt.

- (8) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder außergewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (9) Die Haftung für Schäden, die v.a. durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (10) Die Stadt gibt Termine für das Einsammeln verwertbarer Stoffe und die Standorte der Depotcontainer rechtzeitig ortsüblich bekannt.
- (11) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr befüllt werden.
- (12) Die öffentlichen Abfallbehälter im Stadtgebiet dürfen nicht für die Entsorgung von überschüssigen Haushaltsabfällen benutzt werden. Sie sind nur für Abfälle bestimmt, die einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei Teilnahme am Verkehr (z.B. Fahrscheine, Handzettel) anfallen.

§ 14 Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die durch die Stadt gestellten Restmülltonnen und Biotonnen werden alternierend alle 14 Tage entleert, der blaue Abfallbehälter für Altpapier wird 12x pro Kalenderjahr entleert. Container und Depotcontainer werden je nach Bedarf, mindestens 14-täglich an Werktagen zwischen 7.00 Uhr und 18.00 Uhr geleert.
Die Tage der Abfuhr, die Sperrgutabholtermine sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage (z. B. wenn der regelmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt) werden von der Stadt bestimmt und rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben.
- (2) Können die Abfälle durch einen Umstand, den der Anschlusspflichtige zu vertreten hat, zu den festgesetzten Zeiten nicht abgefahren werden, so kommt eine Abfuhr vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag nur als Sonderleistung gegen Erstattung der tatsächlichen Kosten in Betracht.

§ 15 Sperrige Abfälle/ Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten⁸

Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt Düren von der Stadt Düren außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren.

Sperrmüll ist vorab mit Angabe der Art und Menge (max. 4 cbm) zur Abfuhr anzumelden. Die Stadt gibt den Abfuhrtermin rechtzeitig bekannt.

Werden im Einzelfall mehr als die angemeldete haushaltsübliche Menge an sperrigen Abfällen nach Abs. 1 bereitgestellt, bleibt die Restmenge am Bereitstellungsort stehen. Eine Abfuhr kommt nur als Sonderleistung gegen Erstattung der Kosten in Betracht.

Die Restmenge ist unverzüglich wieder vom Bereitstellungsort zu entfernen, es sei denn, der Bereitstellungsort befindet sich auf privatem Grundstück.

Gleiches gilt unaufgefordert für alle am Abholtag bereitgestellten sperrigen Abfälle, wenn infolge von höherer Gewalt (z. B. Schneefall, Glatteis, Eisregen, Sturm) die Entsorgung am Abholtag nicht durchgeführt werden kann.

Sperrige Abfälle sind z. B. Möbelstücke, große Haushaltsgeräte, Teppiche, Fahrräder und dergleichen.

Sperrgut muss frei sein von:

- a) Hausabfall oder Abfall in Säcken und Kartons,
- b) wiederverwertbaren Stoffen (z. B. Hohlglas, Papier, Pappe, Grünabfällen), soweit ein getrenntes Sammelsystem besteht,
- c) Schad- und Problemstoffen,
- d) Bauschutt/ Baustellenabfällen (z. B. Fenstern, Türen, Waschbecken, Steinen, Erdreich usw.),
- e) Altreifen,
- f) Autos und Motorrädern sowie Teilen davon,
- g) Ölöfen und Öltanks,
- h) Ölradiatoren.

Sperrige Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden getrennt von der Sperrgutabfuhr abgeholt, müssen bei der Anmeldung separat deklariert werden und sichtbar getrennt vom restlichen Sperrgut zur Abfuhr bereitgestellt werden.

Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden außerdem bei der Übergabestelle des DSB, Paradiesstr. 17, 52349 Düren gemäß § 2 (9) dieser Satzung angenommen.

§ 15a Krankenhausspezifische Abfälle⁹

⁸ zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 18.12.2017; Bekanntmachung 21.12.2017; In Kraft getreten 01.01.2018

⁹ eingefügt durch Änderungssatzung vom 18.12.2017; Bekanntmachung 21.12.2017; In Kraft getreten 01.01.2018

- (1) Krankenhausspezifische Abfälle aus Krankenhäusern, Kliniken, Arzt-, Zahnarzt- und Tierarztpraxen sowie ähnlichen Einrichtungen wie Zentrallabors, Blutspendediensten, Untersuchungsinstituten, Dialysezentren usw., die nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden können, weil sie infektiös sind bzw. sein können, sind von der Entsorgung ausgeschlossen.
- (2) Sonstige Abfälle aus den operativen Bereichen und den Intensivpflegestationen sowie alle sonstigen medizinischen Mittel und Geräte, die zur unmittelbaren Anwendung am Patienten gekommen sind und die mit dessen Ausscheidungen, Blut oder Serum Berührung hatten (z. B. Wundverbände, Einwegwäsche und Einwegspritzen), werden nur entsorgt, wenn sie nach den Belangen des Arbeitsschutzes wie folgt vorbehandelt sind:
 - a) Spitze und /oder scharfe Abfälle (z. B. Kanülen, Skalpelle) sind in bruch sicheren, stich- und schnittfesten, verschlossenen Behältern,
 - b) alle anderen Abfälle (z.B. Wundverbände, Einwegwäsche) sind in undurchsichtigen, flüssigkeitsundurchlässigen und verschlossenen Kunststoffsäcken (Polyäthylen mit mindestens 0,05 mm Folienstärke) der Abfallentsorgung über die Abfallbehälter zuzuführen.

§ 16 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Düren unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 17 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 16 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt Düren ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des §19 Abs.1 KrWG, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Düren ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 18 Unterbrechung der Abfallentsorgung¹⁰

¹⁰ zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 18.12.2017; Bekanntmachung 21.12.2017; In Kraft getreten 01.01.2018

- (1) Unterbleibt die der Stadt Düren obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, Wetterereignissen, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen wenn möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 19 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle¹¹

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallbesitzer/Abfallerzeuger die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 und 2 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt Düren ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Jegliche Maßnahmen vor Ort zur Behandlung der in die Abfallbehälter eingegebenen Abfälle sind nicht gestattet. Die Verwendung von Müllschleusen ist nicht zulässig.

§ 20 Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Düren und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt Düren werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Düren für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Düren erhoben.

§ 21 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsrechte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

¹¹ zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 12.12.2019; Bekanntmachung 19.12.2019; In Kraft getreten 01.01.2020

§ 22 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten¹²

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. entgegen § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 2. als Eigentümer eines Grundstücks, das von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt wird, entgegen § 6 Satz 1 dieser Satzung sein Grundstück nicht an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anschließt, soweit nicht eine Ausnahme vom Anschlusszwang gem. § 8 Abs. 1 dieser Satzung besteht;
 3. als Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, entgegen § 6 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 dieser Satzung die Grundstücke nicht an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anschließt, soweit nicht eine Ausnahme vom Anschlusszwang gem. § 8 Abs. 2 dieser Satzung besteht.
 4. von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gem. § 11 und § 13 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
 5. entgegen § 13, Abs. 10, dieser Satzung Depotcontainer außerhalb der Zeit werktags von 7.00 – 19.00 Uhr befüllt;
 6. als Grundstückseigentümer nicht die erforderlichen Maßnahmen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung trifft, um die Abfuhr ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern und Abfalltonnen entgegen § 12 Abs. 1 Satz 2 vor 18.00 Uhr des Vortages zur Abfuhr bereit stellt oder nicht unverzüglich nach erfolgter Leerung wieder auf das Grundstück zurückstellt.
 7. die Behälter und das Sperrgut gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 und 5 dieser Satzung nicht vor den Gebäuden oder Grundstücken, für die sie ausgegeben worden sind und wo der Abfall entstanden ist, oder nicht an dem von der Stadt bestimmten Aufstellungsort zur Entsorgung bereitstellt oder die Behälter entgegen § 12 Abs. 1 Satz 6 dieser Satzung nach der Entleerung nicht wieder unverzüglich auf das angeschlossene Grundstück zurückstellt;
 8. entgegen § 12, Satz 2 und 3, dieser Satzung das Sperrgut bereits vor dem Abfuhrtag oder ohne einen mit der Stadt vereinbarten Termin oder entgegen der Mengenbeschränkung in § 15 zur Abfuhr bereitstellt.
 9. entgegen § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung schadstoffhaltige Abfälle nicht zu den in der Stadt Düren bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen anliefert.

¹² zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 12.12.2019; Bekanntmachung 19.12.2019; In Kraft getreten 01.01.2020

10. als Grundstückseigentümer den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl nicht unverzüglich anmeldet;
 11. als Grundstückseigentümer, Nutzungsberechtigter, Abfallbesitzer oder Abfallerzeuger seiner Pflicht gemäß § 17 Abs. 1 dieser Satzung, über § 16 dieser Satzung hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, nicht nachkommt;
 12. bei der Stellung eines Antrages zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang falsche Angaben macht;
 13. anfallende Abfälle entgegen § 19 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 14. Abfallbehälter entgegen der Befüllungsvorgabe in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5, Abs. 6 dieser Satzung befüllt oder entgegen § 13 Abs. 2 dieser Satzung Abfälle neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer legt.
 15. Wer in die öffentlichen Abfallbehälter im Stadtgebiet Düren seine überschüssigen Haushaltsabfälle entsprechend § 13, Abs. 11, entsorgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in der Stadt Düren - Abfallvermeidungs- und Entsorgungssatzung - vom 19.12.2002 außer Kraft.